



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 3 N 15.03  
VG 26 A 133.01 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Kulturbundes e.V., vertreten durch die Präsidentin, Schenkestraße 8 c,  
10318 Berlin,
2. des Herrn Bernd F. Lunkewitz, Fasanenstraße 61, 10719 Berlin,  
Kläger und Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Bernd Schrader, Westfälische Straße 41, 10711 Berlin,

g e g e n

die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, c/o BSV Verwaltungsgesellschaft mbH, Karl-Liebknecht-Straße 31, 10178 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 3. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Fitzner-Steinmann sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Burchards und Dr. Peters am 23. Dezember 2005 beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. Dezember 2002 zuzulassen, wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Verfahren erster Instanz auf 16 361, 34 € (= 32.000,-- DM) und für das Verfahren zweiter Instanz auf 16 000 € festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Der Rechtsvorgänger des Klägers zu 1. erwarb im Jahre 1946 die Geschäftsanteile an der im August 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, die zunächst im Handelsregister unter HRB 4001 eingetragen war, im April 1955 dort gelöscht und in das Register der volkseigenen Wirtschaft unter HRC 538 eingetragen wurde. In der Annahme, die GmbH sei zu Zeiten der DDR in Volkseigentum übergegangen, wurde sie nach der Wende im Handelsregister unter HRB 35991 als im Aufbau, entstanden nach dem Treuhandgesetz (THG) durch Umwandlung des Aufbau-Verlages Berlin und Weimar, eingetragen. Mit notariellem Vertrag vom 18. September 1991, geändert durch Vertrag vom 27. September 1991, veräußerte und übertrug die damalige Treuhandanstalt, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist, die Geschäftsanteile an der unter HRB 35991 eingetragenen Aufbau-Verlag GmbH i.A. an eine Erwerbsgemeinschaft, der u.a. eine durch den Kläger zu 2. als Geschäftsführer vertretene Kapitalgesellschaft angehörte.

Mit notariellem Vertrag vom 28. Februar 1995, geändert durch Vertrag vom selben Tage und ergänzt durch Vertrag vom 21. Dezember 1995, veräußerte der Kläger zu 1. die Geschäftsanteile an der im August 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH an den Kläger zu 2. Mit Bescheid vom 7. März 1995, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 1. Juni 1995, versagte die Beklagte auf der Grundlage von § 20 b Abs. 1 PartG/DDR ihre Zustimmung zu dem Vertrag vom 28. Februar 1995. Zur Begründung führte sie aus, der angestrebte Verkauf der Gesellschaftsanteile an der im August 1945 gegründeten GmbH widerspreche den tatsächlichen Vermögensverhältnissen und sei auf eine rechtlich unmögliche Leistung gerichtet, da die Aufbau-Verlag GmbH (alt) erloschen und mit der im Handelsregister unter der Nr. HRB 35991 eingetragenen Aufbau-Verlag GmbH i.A. identisch sei; die Anteile an dieser (neuen) GmbH seien bereits wirksam mit Vertrag vom 18. September 1991 verkauft und abgetreten worden. Den hierüber zwischen dem Kläger zu 1. und der Beklagten geführten Rechtsstreit (VG 26 A 191.95) erklärten die (dortigen) Beteiligten in der Hauptsache für erledigt, nachdem die Beklagte am 29. November 1999 ausdrücklich erklärt hatte, dass hinsichtlich etwaiger Vermögenswerte des Aufbau-Verlages und Gesellschaftsanteilen an der Aufbau-Verlags GmbH (alt), die etwa aus dem Altbestand des Aufbau-Verlages als GmbH oder als organisationseigenem Betrieb des Kulturbundes noch beim Kläger (zu 1.) verblieben sein sollten, keine Verwaltung nach § 20 b Abs. 2 PartG/DDR und damit auch keine Zustimmungsbedürftigkeit der Verträge vom 28. Februar und 21. Dezember 1995 bestehe. Das Verfahren stellte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom April 2001 ein.

Am 4. Mai 2001 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der sie - zusammengefasst - die Feststellungen begehren,

1. dass der im August 1945 als GmbH gegründete Aufbau-Verlag nie zum volkseigenen und der Privatisierung und Reorganisation nach dem Treuhandgesetz unterliegenden Vermögen gehört habe,
2. dass die Beklagte zu keinem Zeitpunkt die Rechtsmacht gehabt habe, über den im August 1945 gegründeten Aufbau-Verlag nach dem Treuhandgesetz zu verfügen,

3. dass der als GmbH im August 1945 gegründete Aufbau-Verlag am 1. Juni 1990 zum Altvermögen des Klägers zu 1. nach § 20 b Abs. 2 PartG/DDR gehört habe,

4. dass die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die Zustimmung zu den Verträgen vom 28. Februar und 21. Dezember 1995 mit der Begründung zu versagen, dem Kläger zu 1. habe mangels Eigentum am veräußerten Vermögenswert die Rechtsmacht zum Abschluss der Verträge nicht zugestanden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 9. Dezember 2002 als unzulässig abgewiesen. Es fehle an der grundsätzlich erforderlichen Gegenwärtigkeit des festzustellenden Rechtsverhältnisses; die Anträge befassten sich ausschließlich mit Vorgängen, die in der Vergangenheit ihren Abschluss gefunden hätten. Es sei nicht erkennbar, dass die vergangenen Rechtsverhältnisse noch anhaltende Wirkung entfalteten. Darüber hinaus sei ein Feststellungsinteresse nicht gegeben. Die Kläger hätten nicht dargelegt, dass sie von den begehrten Feststellungen einen rechtlichen Vorteil hätten. Auch das geltend gemachte wirtschaftliche Interesse sei nicht näher dargelegt. Für die Annahme eines Rehabilitierungsinteresses fehle es an dem erforderlichen Grundrechtseingriff mit diskriminierendem Charakter. Die Klage des Klägers zu 2. sei zusätzlich deswegen unzulässig, weil nicht ersichtlich sei, welche aktuellen Rechte des Klägers zu 2. von dem zwischen dem Kläger zu 1. und der Beklagten bestehenden vergangenen Rechtsverhältnis abhängen sollten.

Den hiergegen fristgerecht gestellten und fristgerecht begründeten Antrag auf Zulassung der Berufung stützen die Kläger auf die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 VwGO.

## II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

1. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1

VwGO). Die Kläger zeigen keine gewichtigen Anhaltspunkte auf, die für den Erfolg einer Berufung sprechen.

a) Die Kläger halten bereits den Ansatz der angegriffenen Entscheidung für unrichtig. Diese gehe davon aus, dass ein vergangenes Rechtsverhältnis nur dann noch anhaltende Wirkung entfalten könne, wenn es die Grundlage für einen gegenwärtig verfolgten Anspruch bilde, wie etwa eine Schadenersatz- oder Entschädigungsforderung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes könne ein berechtigtes Feststellungsinteresses hinsichtlich vergangener Rechtsverhältnisse jedoch nicht nur aus der gegenwärtigen Verfolgung von Ansprüchen, sondern auch aus anderen Gesichtspunkten hergeleitet werden.

Dies führt nicht zur Zulassung der Berufung. Zu Recht weisen die Kläger allerdings darauf hin, dass ein schutzwürdiges (ideelles) Feststellungsinteresse nicht nur dann in Betracht kommt, wenn abträgliche Nachwirkungen einer erledigten Verwaltungsmaßnahme fortbestehen. Vielmehr ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anerkannt, dass auch die Art des Eingriffs, insbesondere im grundrechtlich geschützten Bereich, verbunden mit dem durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz erfordern kann, ein Feststellungsinteresse anzuerkennen (Urteil vom 21. November 1980, BVerwGE 61, 164, 165 f.; Urteil vom 29. April 1997, NJW 1997, 2534; Urteil vom 23. März 1999, NVwZ 1999, 991; Beschluss vom 30. April 1999, Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 6; Beschluss vom 17. Dezember 2001, NVwZ-RR 2002, 323, 324). Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, in Fällen tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht fortwirkender Grundrechtseingriffe auch dann die Rechtmäßigkeit des Eingriffs gerichtlich klären zu lassen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 1998, NVwZ 1999, 290, 292). Solche tief greifenden Grundrechtseingriffe sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung namentlich im Bereich polizeilicher Maßnahmen bejaht worden (BVerwG, Urteil vom 29. April 1997 und Beschluss vom

30. April 1999, jew. a.a.O.) sowie bei einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und Beschlagnahmebestätigung (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1998, NJW 1999, 273; Beschluss vom 30. April 1997, BVerfGE 96, 27, 40), hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Untersuchungshaftbefehles (BVerfG, Beschluss vom 8. Januar 1959, BVerfGE 8, 89, 93 f.), für den durch die Abschaffung von Bekenntnisschulen betroffenen religiös-weltanschaulichen Bereich (BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 1975, BVerfGE 41, 88, 105), für das grundrechtlich geschützte Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG hinsichtlich der Verwendung eines streitigen Schul-Lesebuches (BVerwG, Urteil vom 21. November 1980, a.a.O.); für den Eingriff in die berufliche Freiheit und die persönliche Ehre des von einer disziplinarischen Maßnahme Betroffenen (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2001, a.a.O.) und im Bereich des besonders bedeutsamen Grundrechts der Versammlungsfreiheit (BVerwG, Urteil vom 23. März 1999, a.a.O.).

Die Kläger legen nicht dar, in welchen grundrechtlichen Positionen sie in vergleichbarer tief greifender Intensität durch die den Gegenstand ihrer Feststellungsbegehren bildenden Vorgänge und Maßnahmen betroffen sein sollen. Damit werden sie den Anforderungen des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht gerecht. Im Übrigen fehlt es den in den Feststellungsanträgen zu 1) und 3) angesprochenen Verhältnissen am Eingriffscharakter im Sinne der vorbezeichneten Rechtsprechung. Effektiven Rechtsschutz im aktuellen Zeitpunkt der behaupteten rechtswidrigen Maßnahme hätte der - insoweit allein betroffene - Kläger zu 1. hinsichtlich der mit dem Antrag zu 2) begehrten Feststellung durch eine entsprechende zivilrechtliche Unterlassungsklage erlangen können; Gegenteiliges ist weder ersichtlich noch vorgetragen, so dass ein auf Art. 19 Abs. 4 GG gestütztes Bedürfnis nachträglicher Rechtswidrigkeitsfeststellung nicht anzuerkennen ist. Schließlich ist nicht dargelegt, inwiefern die den Gegenstand des Feststellungsantrages zu 4) bildende Begründung der Zustimmungsverweigerung zu den Verträgen vom 28. Februar und 21. Dezember 1995 die Annahme eines tief greifenden Grundrechtseingriffes rechtfertigen könnte.

b) Danach hat das Verwaltungsgericht mit Recht die Zulässigkeit der Klage davon abhängig gemacht, ob die in der Vergangenheit abgeschlossenen Vorgän-

ge, die Gegenstand der Feststellungsanträge sind, noch über ihre Beendigung hinaus anhaltende Wirkung äußern (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Oktober 1955, BVerwGE 2, 229, 230). Das ist in der Regel der Fall, wenn das vergangene Rechtsverhältnis die Grundlage für einen gegenwärtig verfolgten Anspruch bildet (BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1984, NJW 1985, 1302, 1303, unter Hinweis auf BGHZ 27, 190, 196; Urteil vom 8. Dezember 1995, NVwZ 1997, 71, 72 = BVerwGE 100, 83, 90), oder wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ein gegenwärtiges Interesse an der Feststellung des vergangenen Rechtsverhältnisses rechtfertigen (BVerwG, Beschluss vom 2. Dezember 2004, NVwZ 2005, 465, 466). Eine solche, vom Verwaltungsgericht verneinte, anhaltende Wirkung haben die Kläger nicht dargelegt. Sie führen insoweit aus, die Beklagte berühme sich im Rahmen des zwischen den Parteien bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses auch weiterhin, Eigentümerin der Geschäftsanteile an einer vermeintlich nach dem THG umgewandelten Aufbau-Verlag GmbH i.A. gewesen zu sein und diese rechtswirksam mit Verträgen vom 18./27. September 1999 (richtig: 1991) verkauft und übertragen zu haben, obwohl aus den Verwaltungsakten feststehe, dass sie das tatsächlich fortbestehende Eigentum des Klägers zu 1. erkannt habe. Die Beklagte bestreite das Eigentum und die Verfügungsmacht des Klägers zu 1., mithin, dass dieser den Aufbau-Verlag auf den Kläger zu 2. übertragen habe. Dieser Konflikt bestehe fort und wirke in die Zukunft, zumal nicht nur alle widerstreitenden Positionen aufrechterhalten blieben, sondern auch sämtliche Verträge wirksam geschlossen seien und fortbeständen.

Hieraus ergibt sich nicht, dass die in den Feststellungsanträgen in Bezug genommenen Vorgänge und Maßnahmen die Grundlage für gegenwärtig von den Klägern verfolgte Ansprüche bilden würden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich die Beklagte noch weiterhin an dem in Rede stehenden Vermögenswert ein Recht anmaßt. Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 1998 - 14 U 856.96 - festgestellt, dass die Beklagte ihre Verpflichtungen aus dem Veräußerungsvertrag vom 18./27. September 1991 gegenüber den Erwerbern vollständig erfüllt hat, so dass ihr keine Rechte an der Aufbau-Verlag GmbH mehr zustehen. Das - allerdings nicht gegenüber den Klägern ergangene - Urteil ist rechtskräftig geworden, nachdem weder der BGH die Revision noch das

Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde hiergegen zur Entscheidung angenommen haben. Auf seiner Grundlage lassen sich die von den Klägern aufgeworfenen Fragen nach dem Eigentum und der Verfügungsmacht des Klägers zu 1. unschwer beantworten, denn das Kammergericht hat dargestellt, dass der Aufbau-Verlag als organisationseigener Betrieb im Eigentum der SED gestanden hat, von ihr in Volkseigentum überführt und anschließend nach den Bestimmungen des THG in die GmbH i.A. umgewandelt worden ist (S. 12 - 14 des Urteilsabdrucks). Sonstige anhaltende Wirkungen, die zur Feststellungsfähigkeit der vergangenen Rechtsverhältnisse führen könnten, legt der Zulassungsantrag nicht dar.

c) Die Kläger sehen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils auch insoweit begründet, als das Verwaltungsgericht ihnen das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse abgesprochen und die Klage darüber hinaus wegen der Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO für unzulässig gehalten hat. Auch dies führt nicht zur Zulassung der Berufung. Die genannten Erwägungen (zum Feststellungsinteresse und zur Subsidiarität) tragen das Urteil nicht allein. Es ist vielmehr - auch - selbständig tragend auf den vorstehend erörterten Gesichtspunkt des „vergangenen“ Rechtsverhältnisses gestützt, den die Kläger - wie gezeigt - mit dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und - wie noch zu zeigen sein wird - mit den weiter von ihnen geltend gemachten Zulassungsgründen nicht erfolgreich angegriffen haben. Damit können die Begründungsteile zum Feststellungsinteresse und zur Subsidiarität hinweggedacht werden, ohne dass dadurch der Bestand des Urteils entfiele. Dies schließt nach der Rechtsprechung des Senats (u.a. Beschluss vom 31. Oktober 2005 - OVG 3 N 246.04 -; so auch Bader u.a., VwGO, 3. Aufl. 2005, Rz. 81 zu § 124 a; Meyer-Ladewig/Rudisile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/ Pietzner, VwGO, Stand: September 2004, Rz. 25 zu § 124) die Zulassung der Berufung wegen der weiter gerügten Begründungsteile aus.

2. Die Berufung ist auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen. Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn die Darlegungen des die Berufung anstrebenden Verfahrensbeteiligten ergeben, dass die Erfolgsaussichten



der Berufung wegen der aufgezeigten besonderen Schwierigkeiten als offen anzusehen sind (vgl. zu diesem Maßstab Beschluss des Senats vom 17. August 2005 - OVG 3 N 186.05 -; OVG Berlin, Beschluss vom 13. Juli 2004 - OVG 8 N 150.03 -, juris; OVG Frankfurt [Oder], Beschluss vom 8. Mai 2002, LKV 2003, 91). Entgegen der Auffassung der Kläger führt allein der Umstand, dass das Gericht auf bestimmte tatsächliche Aspekte nicht eingegangen ist oder notwendige Rechtsfragen nicht oder unzutreffend beantwortet hat, jedenfalls in der Regel nicht zur Berufungszulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Aus der von ihnen in diesem Zusammenhang herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2000 (NVwZ 2000, 1163, 1164) ergibt sich dies nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat sich hierin in einem obiter dictum zu den Darlegungsanforderungen hinsichtlich des in Rede stehenden Zulassungsgrundes geäußert und verlangt, dass über die von den Klägern genannten Gesichtspunkte hinaus der besondere Schwierigkeitsgrad plausibel gemacht wird.

Aus dem Zulassungsvorbringen ergibt sich nicht, dass die Erfolgsaussichten einer Berufung wegen besonderer Schwierigkeiten als offen einzuschätzen sind. Die Kläger sind der Auffassung, das Verwaltungsgericht habe eine Fülle von tatsächlichen und rechtlichen Fragen unbeantwortet gelassen oder falsch beantwortet und verweisen insoweit auf jeweils konkret bezeichnete Textpassagen des Zulassungsantrages zu dem vorhergehend beanspruchten Zulassungsgrund der ernstlichen Richtigkeitszweifel. Sie legen jedoch nicht dar, welche besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten sich hieraus ergeben sollen.

Nichts anderes gilt, soweit die Kläger vortragen, es sei in den Auseinandersetzungen vor den Zivilgerichten (Amtsgericht Charlottenburg, Landgericht Berlin, Kammergericht, Landgericht Hamburg) über die „streitgegenständliche Problematik“, an denen die Kläger zum Teil beteiligt gewesen sind, zu stark divergierenden Beurteilungen gekommen und parteirechtliche Entscheidungen seien den Kollegialgerichten zugewiesen worden. Damit haben sie nicht in der nach § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO gebotenen Weise dargelegt, dass und inwiefern unterschiedliche Entscheidungen der Zivilgerichte und die Tatsache, dass par-

teienrechtliche Entscheidungen nicht durch den Einzelrichter ergangen sind, die Annahme offener Erfolgsaussichten auch im Hinblick auf die tragende Erwägung des Verwaltungsgerichtes begründen könnten, mangels anhaltender Wirkungen sei eine auf in der Vergangenheit abgeschlossene Rechtsverhältnisse bezogene Feststellungsklage unzulässig.

3. Die Kläger haben auch den von ihnen reklamierten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) nicht den Anforderungen des § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO genügend dargetan. Hierzu ist nach der Rechtsprechung des Senats (u.a. Beschluss vom 25. Oktober 2005 - OVG 3 N 226.05 -) erforderlich, dass ein abstrakter Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung herausgearbeitet wird, den das erstinstanzliche Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, und dass ein dem widersprechender abstrakter Rechtssatz eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte zu derselben Frage dargestellt wird. Der Sache nach bemängeln die Kläger lediglich, das Verwaltungsgericht habe die in der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Feststellungsklage unrichtig oder unzulänglich auf den vorliegenden Fall angewendet. Abstrakte Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung insoweit im Widerspruch zu entsprechenden höchstrichterlichen Rechtssätzen zugrunde liegen sollen, benennen sie nicht. Gleiches gilt für die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf, es liege eine Divergenz in der Behandlung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs vor; die Kläger legen nicht dar, dass das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang von anderen Grundsätzen, als in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung entwickelt, ausgegangen wäre. Ein etwaig dem Verwaltungsgericht unterlaufener Verstoß gegen den Anspruch der Kläger auf Gewährung rechtlichen Gehörs wäre nicht geeignet, zur Zulassung der Divergenzberufung zu führen.

4. Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen eines der Beurteilung des Berufungsgerichtes unterliegenden Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), zuzulassen.

Die Kläger sehen sich in ihrem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das Verwaltungsgericht ihr Vorbringen mehrfach übergangen und überdies überzogene und gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verstoßende Anforderungen an das Feststellungsinteresse gestellt habe. Dies führt nicht zur Zulassung der Berufung.

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht dazu, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfG, st. Rechtsprechung, u.a. Beschluss vom 30. Oktober 1990, BVerfGE 83, 24, 35). Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die gerichtliche Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in der Außerachtlassung von wesentlichem Vorbringen der Beteiligten haben (BVerfG, Beschluss vom 30. Januar 1985, BVerfGE 69, 141, 143; Beschluss vom 22. Januar 2001, NJW-RR 2001, 1006, 1007). Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs bedeutet nicht, dass jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden wäre (BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1992, DVBl. 1992, 1215, 1217 = BVerfGE 86, 133; Beschluss vom 26. Oktober 2000, InfAuslR 2001, 89; BVerwG, Beschluss vom 16. November 2001, InfAuslR 2002, 150). Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten vollständig und richtig zugrunde gelegt hat. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist daher nur anzunehmen, wenn sich aus besonderen Umständen deutlich ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (BVerfG, Beschlüsse vom 19. Mai 1992 und 26. Oktober 2000, jeweils a.a.O., BVerwG, Beschluss vom 16. November 2001, a.a.O., S. 151; Beschluss vom 11. April 2003 - 5 B 24.03 -, juris).

Derartige deutliche Besonderheiten, die die Annahme des Übergehens wesentlichen Vorbringens tragen könnten, zeigen die Kläger nicht auf. Das Verwaltungsgericht hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage, wie bereits mehrfach erwähnt, selbständig tragend darauf gestützt, dass es an der erforderlichen anhaltenden Wirkung der in der Vergangenheit abgeschlossenen Vorgänge fehle. Dass diese Vorgänge noch gegenwärtig die Grundlage von - aktuell ver-

folgten - Ansprüchen bilden, haben die Kläger nicht dargelegt. Soweit sie sich auf aus ihrer Sicht entscheidungserhebliches Vorbringen zum Feststellungsinteresse und zur Subsidiarität der Feststellungsklage berufen, können sie damit bereits deswegen nicht durchdringen, weil das Urteil auf entsprechenden Feststellungen nicht allein tragend beruht.

Gleiches gilt, soweit die Kläger sich in ihrem rechtlichen Gehör dadurch verletzt sehen, dass das Verwaltungsgericht aus ihrer Sicht überzogene Anforderungen an das Feststellungsinteresse gestellt habe; auch hierauf ist das Urteil nicht allein tragend gestützt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 und 3 GKG, das hier noch in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden ist (vgl. § 72 Nr. 1 GKG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 - BGBl. I S. 718). Dabei wird für jedes Feststellungsbegehren gesondert der bei Klageerhebung bzw. bei Stellung des Antrages auf Zulassung der Berufung geltende Auffangwert von 8 000 DM bzw. 4 000 € gesondert zugrunde gelegt und die abweichende erstinstanzliche Wertfestsetzung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG a.F. entsprechend von Amts wegen geändert.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 124 a Abs. 5 Satz 4, 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG a.F.).

Fitzner-Steinmann

Dr. Peters

Burchards



~~-Ausgefertigt-~~  
~~Beglaubigt~~

*J. Raab 7.07*